

# Das französische Bankensystem

I. Einleitung — II. Die Struktur des französischen Bankensystems — III. Ausgewählte Aufgabenbereiche des französischen Bankensystems — IV. Bankenaufsicht und Kreditpolitik — V. Zusammenfassung.

## I. Einleitung

Das Bankwesen entwickelte sich in Frankreich wie in anderen Ländern des europäischen Raumes langsam und schrittweise. Nach der Gründung der Zentralbank, der Banque de France, im Jahre 1800 darf man von einem Bankensystem sprechen, welches im Laufe des 19. Jahrhunderts mit dem Entstehen der ersten großen Depositenbanken (Banques de dépôts) und Beteiligungsbanken (Banques d'affaires) seine besondere Gestalt erhält. Der geschäftlichen Spezialisierung folgte allmählich eine Reglementierung der Geschäftsführung. Schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts war der Staat zu Eingriffen bereit, doch erst im Verlaufe und mit der Beendigung des Zweiten Weltkrieges wurde das heutige französische Bankensystem durch große Reformen geschaffen: Dem Erlaß einer Berufsordnung 1941 folgte 1945 die Nationalisierung der Banque de France und der großen Kreditinstitute (Etablissements de crédit). Die Klassifizierung der Banken und die strenge staatliche Reglementierung ihrer Geschäftsführung bilden die Basis einer Neuordnung der Bankenaufsicht und einer Neugestaltung der ganzen Kreditverteilung. „Die Bank soll einer kontrollierten, dirigierten, geplanten Wirtschaft dienen<sup>1</sup>.“

Das heutige französische Bankensystem erscheint als ein äußerst kompliziertes Gebilde. Jeder Versuch einer Klassifizierung seiner vielgestaltigen Erscheinungsformen, sei es nun nach Art ihrer Geschäfte oder nach ihrer Rechtsform, bleibt unbefriedigend, denn die Besonderheit des französischen Bankwesens, die die Wirtschaft des Landes prägt, ist der bedeutende Einfluß des Staates. Neben dem „privaten“ Bankensystem, bestehend aus den Depositenbanken einschließlich der verstaatlichten Großbanken, den Beteiligungsbanken, den Banken für mittel- und langfristige Kredite und den Finanzinstituten (Etablissements financiers) steht ein

---

<sup>1</sup> *Gaullier, J.-P., Le système bancaire français, Paris 1967, S. 8.*

beachtliches „öffentliches“ Bankensystem<sup>2</sup> mit gesetzlichem Sonderstatus. Dieses Bankensystem erlaubt dem Staat die Kontrolle der Kreditversorgung von Landwirtschaft, Bauwesen, Außenhandel und teilweise von Industrie und Handel. Daneben übernimmt der französische Staat direkt die Aufgaben eines Bankiers, denn der Trésor public, seine finanzielle Verkörperung, nimmt Einlagen an, vergibt Darlehen und Garantien und erwirbt Beteiligungen<sup>3</sup>. Nur in wenigen westlichen Ländern dürfte der Staat innerhalb des Bankwesens über einen solchen Fächer von Institutionen verfügen und zu solch gewaltigen Finanzmitteln Zugang haben wie in Frankreich.

Die Entwicklung des öffentlichen Bankensektors, der zum privaten Bankensektor teilweise in Konkurrenz steht und ihn teilweise ergänzt, geht auf wirtschaftspolitische Entscheidungen nach dem Zweiten Weltkrieg zurück, mit deren Hilfe angesichts der Scheu des französischen Publikums vor jeder langfristigen Anlage die Diskrepanz zwischen dem großen Bedarf der französischen Wirtschaft an langfristigem Kredit und dem Übermaß an liquiden Mitteln überwunden werden sollte. Die stark inflationären Tendenzen, die die französische Wirtschaftsentwicklung so lange kennzeichneten, förderten die Erstarrung dieses zweigeteilten Systems. Erst in den letzten Jahren wird durch Reformen eine Verstärkung des privaten Bankensektors angestrebt mit dem Ziel, ihm eine Anpassung an binnen- und außenwirtschaftliche Konkurrenzverhältnisse und eine erhöhte Beteiligung an der Investitionsfinanzierung und damit am Wachstum der französischen Volkswirtschaft zu ermöglichen.

Der status quo findet seinen Ausdruck in den Definitionen des Service des Etudes Economiques et Financières. Diese für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verantwortliche Institution unterscheidet das „Bankensystem“ von den „übrigen Finanzierungsinstituten“ und vom Trésor. Sie charakterisiert das Bankensystem durch seine Geldschöpfungsfähigkeit, die aus der Gewährung von Krediten an Unternehmen, Haushalte, Staat und Ausland resultiert. Sie schließt mit anderen Worten die übrigen Finanzierungsinstitute, deren Hauptaufgabe nicht die Geldschöpfung, sondern die Vermittlung mittel- und langfristiger Kredite ist und die den Großteil der als öffentliches Bankensystem bezeichneten Institutionengruppe bilden, aus dem Bankensystem aus.

Da es um das Verständnis des Gesamtsystems aller Institutionen, die der Versorgung der französischen Volkswirtschaft mit Krediten aller

---

<sup>2</sup> Bloch-Lainé, F., et P. de Vogüe, *Le Trésor public et le mouvement général des fonds*, Paris 1960, S. 179.

<sup>3</sup> Vgl. zum Trésor public: Bloch-Lainé, F., et P. de Vogüe, a.a.O

Fristigkeiten dienen, und seiner Wandlungen geht, wollen wir das Bankensystem im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung um den öffentlichen Bankensektor ergänzen. Wir wollen uns jedoch auf die Darstellung der Finanzierungsinstitute im engeren Sinne beschränken und Institutionen wie die Banque de France, den Fonds de Stabilisation des Changes<sup>4</sup> und den Trésor public, denen eine reichhaltige Literatur gewidmet ist, nur dann erwähnen, wenn es die Einsicht in die darzustellenden Zusammenhänge erfordert. Zuerst sollen Struktur und ausgewählte Aufgabenbereiche des französischen Bankensystems dargestellt werden; dann sollen einige staatliche Maßnahmen untersucht werden, die auf die Bankenaufsicht und auf die Realisierung kreditpolitischer Vorstellungen abzielen<sup>5</sup>.

## II. Die Struktur des französischen Bankensystems

### 1. Der private Bankensektor

a) Der private, oder genauer: der nach Privatrecht konstituierte Bankensektor umfaßt die Banken, die der Aufsicht durch den Nationalen Kreditrat (Conseil National du Crédit) unterstellt sind; das sind die in seinen Listen „eingeschriebenen“ Banken — Depositenbanken, Beteiligungsbanken, Banken für mittel- und langfristige Kredite — sowie die „registrierten“ Finanzinstitute.

Die Institute des privaten Bankensektors können als Personenunternehmen oder als Aktiengesellschaften betrieben werden, nicht aber als Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder mit variablem Kapital. Sie müssen über ein Eigenkapital verfügen, dessen Mindesthöhe vom Finanzminister fixiert wird. Seit dem 25. Mai 1966 beträgt das Minimum 2 Mill. F für die Depositenbanken und die als Aktiengesellschaften konstituierten Banken für mittel- und langfristige Kredite, 800 000 F für die übrigen Institute und je nach Rechtsform zwischen 10 und 20 Mill. F für die Beteiligungsbanken. Die privaten Bankinstitute müssen sich, wie noch zu zeigen sein wird, den Vorschriften des Nationalen Kreditrats und der Bankenkontrollkommission (Commission de Contrôle des Banques) unterwerfen.

---

<sup>4</sup> Währungsausgleichsfonds.

<sup>5</sup> Vgl. aus einer reichhaltigen Literatur: *Marchal, J., Monnaie et Crédit*, Paris 1966; *Netter, M., Les institutions monétaires*, Paris 1967; *Gaullier, J.-P., a.a.O.*; *Aymard, P., La Banque et l'Etat*, Paris 1960.

b) Die Depositenbanken, die ältesten und zahlenmäßig und nach ihrer Bilanzsumme bedeutendsten Institutionen des privaten Bankensystems, sind auch heute noch im wesentlichen auf das kurzfristige Geschäft spezialisiert. Die Bankengesetze vom 2. Dezember 1945 und vom 17. Mai 1946 untersagten dieser Bankengruppe die Annahme von Einlagen, deren Fristigkeit zwei Jahre übersteigt, und beschränkten ihre industriellen und kommerziellen Beteiligungen auf 75 % ihres Eigenkapitals und auf 10 % des Grundkapitals der betreffenden Unternehmen. Seit dem 25. Januar 1966 dürfen die Depositenbanken längerfristige Einlagen annehmen; sie führen heute neben laufenden Konten und Scheckkonten auch Sparkonten. Ihre Bemühungen um stabile Mittel haben zwei Motive: Zum einen sind ihre Kunden in zunehmendem Maße an Krediten mit längeren Laufzeiten interessiert, zum anderen ist heute ihre Position gegenüber den öffentlichen Kapitalsammelstellen und insbesondere gegenüber den Sparkassen verbessert. Im Zuge der Reformen der letzten Jahre wurden die fiskalischen Privilegien, die vor 1965 kurzfristige Placierungen etwa in Form von Schatzanweisungen oder von Einlagen bei den Sparkassen genossen, abgebaut und durch fiskalische Maßnahmen zur Sparförderung ersetzt. Ein Dekret vom 23. Dezember 1966 ermöglicht den Depositenbanken zusätzlich die Aufnahme von Beteiligungen von bis zu 20 % des Grundkapitals der betreffenden Unternehmen. Damit ist einer Ausweitung des traditionellen Tätigkeitsbereichs der Depositenbanken und einer Annäherung ihrer Aktivität an die der Beteiligungsbanken der Weg gebnet.

Die bedeutendsten unter den Depositenbanken verfügen über ein ausgedehntes Zweigstellennetz. Unter ihnen wiederum sind die verstaatlichten Großbanken hervorzuheben: der *Crédit Lyonnais*, die *Société Générale*, der *Comptoir National d'Escompte* und die *Banque Nationale pour le Commerce et l'Industrie*. Zwar war die Verstaatlichung des Kredits 1945 eine die Wirtschaftspolitik beherrschende Idee, doch war sie nicht gleichbedeutend mit der Nationalisierung aller Banken. Die Maßnahme wurde schließlich auf die vier genannten Großbanken beschränkt. Die Bedeutung der Verstaatlichung für die Tätigkeit dieser Institute ist seit 1945 bis heute Diskussionsgegenstand. Da sich an ihrem privatrechtlichen Statut nichts änderte — die Aktien gingen lediglich in das Eigentum des Staates über —, sind sie den für das gesamte Bankensystem gültigen Rentabilitätsgesetzen unterworfen, stehen in Konkurrenz miteinander und mit den übrigen Banken und müssen sich im gesetzlich gesteckten Rahmen um eine Ausweitung ihrer Tätigkeitsbereiche bemühen. Die Fusion des *Comptoir National d'Escompte* und der *Banque Nationale pour le Commerce et l'Industrie* und die Schaffung der *Banque Nationale de*

Paris im Jahre 1966 zeigen den Willen des Staates, diese Konkurrenz zu stärken und die Bildung von Kreditinstituten internationaler Größe zu fördern. Zu welchen Ergebnissen die Bestrebungen der Nachkriegsjahre, den Kredit zu verstaatlichen, führten, wird sich bei anderen Tätigkeitsbereichen des französischen Bankensystems besser zeigen lassen.

Einige weitere Kreditinstitute sind bis heute der Verstaatlichung entgangen: der *Crédit Industriel et Commercial*, der eine Fülle regionaler und lokaler Banken kontrolliert, der *Crédit Commercial de France*, der die Tätigkeitsbereiche einer Depositen- und einer Beteiligungsbank vereinigt, die *Société Centrale de Banque* und das Tochterinstitut der großen Beteiligungsbank *Banque de l'Union Parisienne*, die *Compagnie Française de Crédit et de Banque*.

Zu den bislang genannten Depositenbanken gehören neben den seit 1960 existierenden und auf Geldmarktgeschäfte spezialisierten Redisconthäusern noch eine Fülle von Regionalbanken, Pariser Banken und Lokalbanken mit relativ kleiner Bilanzsumme. Diese Banken überleben bis heute durch Konzentrierung und Spezialisierung ihrer Aktivität, durch Fusion mit Großbanken sowie in seltenen Fällen wie in dem des *Crédit du Nord* durch Entwicklung zu Banken nationaler Bedeutung.

c) Die Tätigkeit der französischen Beteiligungsbanken war ursprünglich auf den Erwerb von Beteiligungen am Grundkapital zu gründender oder bestehender Unternehmen und auf die Vergabe mittel- und langfristiger Kredite beschränkt. Die Grundlage dieser Geschäfte bildeten ein hohes Eigenkapital, die Emission von Obligationen und die Sammlung von Einlagen einiger Großkunden. Die von ihnen benötigte Liquidität liehen sich die Beteiligungsbanken von den Depositenbanken. Das Bankengesetz vom 26. Mai 1946 förderte die Erstarrung der überkommenen Bankenstruktur dadurch, daß es die Möglichkeiten für die Beteiligungsbanken einschränkte, Einlagen mit Fristigkeiten unter zwei Jahren anzunehmen. Dagegen fördert das Bankendekret vom 25. Januar 1966 durch die Beseitigung dieser Limitierung und durch die Ausdehnung der für die Depositenbanken gültigen Vorschriften, insbesondere der Kreditrichtsätze, auf die Beteiligungsbanken die sich seit einigen Jahren anbahnende Entwicklung zu einem Universalbankensystem nach bundesrepublikanischem Vorbild.

Die ersten Beteiligungsbanken gingen aus den bedeutenden Privatbankhäusern des beginnenden 19. Jahrhunderts, aus der „Haute Banque“ hervor. Lange Zeit existierten die alten Häuser wie Rothschild, Vernes, Worms und Hottinger und die Ende des 19. Jahrhunderts als Aktien-

gesellschaften gegründeten Beteiligungsbanken wie die Banque de Paris et des Pays-Bas, die Banque de l'Indochine und die Banque de l'Union Parisienne nebeneinander. Nach dem Ersten Weltkrieg tauchten von Industriegruppen gegründete Banken wie die Union des Mines auf, deren Zahl sich nach dem Zweiten Weltkrieg vergrößerte. In den letzten Jahren sind Konzentrationsbestrebungen der Beteiligungsbanken untereinander und der Beteiligungsbanken mit den Depositenbanken zu beobachten, die das Ziel haben, die durch die Bankengesetze von 1945 und 1946 zementierte Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche zu durchbrechen und die aus dieser Abgrenzung entstandene Beschränkung ihrer Aktivität und ihrer Rentabilität zu überwinden.

Wie oben ausgeführt, ist es den Depositenbanken seit der Bankreform von 1966 möglich, Termineinlagen anzunehmen, mittel- und langfristige Kredite zu geben und Beteiligungen zu erwerben. Sie können also als Beteiligungsbanken tätig werden, und sie haben die Mittel dazu. Wollen die Beteiligungsbanken nicht an Bedeutung verlieren, so müssen sie die von ihnen benötigten Mittel, die ihnen die Depositenbanken nicht mehr zur Verfügung stellen, an anderer Stelle suchen. Wenn sie nicht zu reinen Wertpapierbanken werden wollen, wie die Banque de l'Indochine, oder mit großen Kosten ein Zweigstellennetz aufbauen wollen, wie die Banque Rothschild, so bleibt ihnen die Möglichkeit des Aufkaufes einer Depositenbank. Die zwei großen Beteiligungsbanken Banque de Paris et des Pays-Bas und Compagnie Financière de Suez, eine aus der Banque de l'Union Parisienne hervorgegangene Holdinggesellschaft, bemühten sich in jüngster Zeit um den Erwerb der Aktienmehrheit des Crédit Industriel et Commercial, der bedeutende regionale Banken wie den Crédit du Nord kontrolliert und auf diese Weise über 1200 Zweigstellen verfügt. Diese Bemühungen sind aufgrund einer Intervention der Banque de France an der französischen Börse vorläufig gescheitert<sup>6</sup>.

So verflechtet sich in dieser Phase des Übergangs das privatrechtlich organisierte Bankensystem Frankreichs durch Absprachen, Austausch von Beteiligungen, Schaffung von Holdinggesellschaften, Fusionen usw. und entzieht sich zur Zeit jeder Klassifizierung.

d) In den Listen des Nationalen Kreditrats sind außerdem noch die Banken für mittel- und langfristige Kredite<sup>7</sup> und die Finanzinstitute<sup>8</sup> eingetragen.

<sup>6</sup> Vgl. Priouret, R., Carnage en Bourse, in Express, 21.—27. Oktober 1968.

<sup>7</sup> Nach dem Ersten Weltkrieg gründeten die großen Depositenbanken und später auch die Beteiligungsbanken Institute, die auf die Versorgung der kleinen

## 2. Der öffentliche Bankensektor

a) Der öffentliche, d. h. der öffentlich-rechtliche konstituierte oder unter staatlicher Einflußnahme stehende Bankensektor schließt nach juristischen Gesichtspunkten so unterschiedlich zu klassifizierende Institutionen wie genossenschaftlich organisierte Institute mit öffentlicher Spitzenorganisation, Aktiengesellschaften mit besonderer rechtlicher Ausgestaltung und öffentliche Anstalten ein. Allen diesen Institutionen ist ein juristischer Sonderstatus gemeinsam: Ihre Aktivität innerhalb des Bankensystems regelt sich nach Vorschriften, die von denjenigen des Privatrechtes abweichen. Die wichtigsten Finanzierungsinstitute sind neben den Kreditgenossenschaften, die bankbetrieblich noch universell tätig werden (*Crédit Agricole Mutuel*, *Crédit Populaire de France*), und den Aktiengesellschaften mit Spezialstatut, die den bundesrepublikanischen Realkreditinstituten und Kreditanstalten mit Sonderaufgaben gleichen (*Crédit Foncier de France*, *Crédit National*), die *Banque du Commerce Extérieur*, die öffentliche Anstalt *Caisse Nationale des Marchés de l'Etat* und schließlich die Staatsbank *Caisse des Dépôts et Consignations*.

b) Die Kreditversorgung der Landwirtschaft war in Frankreich ursprünglich nach dem kreditgenossenschaftlichen Modell von Raiffeisen organisiert. Der Aufgabenbereich des heutigen *Crédit Agricole Mutuel* ist stark hierarchisch gegliedert. Eine öffentliche Spitzenorganisation ermöglicht die Versorgung seines Mitgliederkreises, zu dem neben den

---

und mittleren Unternehmen mit mittel- und langfristigem Kredit spezialisiert waren. Das Bankengesetz von 1945 bezeichnete diese Institute als Banken für mittel- und langfristige Kredite und beschränkte ihre Aktivität auf die Vergabe von Krediten mit Fristigkeiten über zwei Jahre, deren Finanzierung durch Einlagen rigoros gleicher Fristigkeiten zu erfolgen hatte. Die Dekrete vom Januar 1966 änderten daran nichts. Zwischenzeitlich und in Parallele zur wachsenden Bedeutung des mit Unterstützung des öffentlichen Bankensektors gewährten mobilisierbaren mittelfristigen Kredits hatten sich die älteren und die nach dem letzten Kriege neugegründeten Banken sehr speziellen mittel- und langfristigen Kreditwünschen zugewandt. Zu dieser heute relativ unbedeutenden Bankengruppe gehören: *Immobilier*, *Banque Hypothécaire Européenne*, *Crédit Commercial de France*, *Crédit Naval* und *Pétrofigaz*.

<sup>8</sup> Die Finanzinstitute unterscheiden sich insofern von den Banken, als sie einerseits keine Einlagen mit einer Fristigkeit unter zwei Jahren aufnehmen dürfen und als ihnen andererseits die Verwendung ihrer Termineinlagen für Diskont-, Kredit- und Finanzgeschäfte auf eigene Rechnung untersagt ist. Ihre Tätigkeit ist heute auf den Immobilienkredit, die Finanzierung von Teilzahlungsgeschäften, die Finanzierung der Filmproduktion, die Verwaltung von Wertpapierportefeuilles usw. spezialisiert.

Landwirten auch Agrargenossenschaften und Landgemeinden gehören, mit kurz-, mittel- und langfristigen Krediten, die aus Einlagen, Anleihen und Vorschüssen des Trésor finanziert werden. Die lokalen Kassen sammeln zwar die Einlagen ihrer Mitglieder, doch haben sie ihre Autonomie bei der Kreditvergabe verloren. Die Caisse Nationale de Crédit Agricole verwaltet die ihr von den lokalen und regionalen Kassen anvertrauten Mittel. Sie ermöglicht die Vergabe kurz- und mittelfristiger Kredite seitens der lokalen und regionalen Kassen durch die Aufteilung der Einlagen entsprechend dem Bedarf und durch die Annahme von Papieren des mittelfristigen Kredits zum Rediskont<sup>9</sup>. Für die Vergabe mittel- und langfristiger Kredite verteilt sie das Aufkommen aus der Emission von Anleihen und die Vorschüsse aus öffentlichen Quellen, genauer aus dem Fonds de Développement économique et social (FDES)<sup>10</sup>.

Die Kreditversorgung des gewerblichen Mittelstandes, die sich ursprünglich an den Vorbildern von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen orientierte, ist heute gleichfalls dem privaten Bankensektor entglitten. Der Crédit Populaire de France, zu dessen Kundenkreis kleine und mittlere Unternehmen, freiberuflich Tätige und Privatleute gehören, besteht heute aus den genossenschaftlich organisierten Volksbanken unter der Kontrolle öffentlicher zentraler Kassen. Eine allen Volksbanken gemeinsame Clearingstelle, die Caisse Centrale des Banques Populaires, übernimmt den Rediskont von Handelswechseln und Papieren des mittelfristigen Kredits. Daneben vergibt die Caisse Centrale de Crédit Hôtelier Commercial et Industriel mittel- und langfristige Kredite, die durch Sicht- und Termineinlagen, Anleihen und Zuschüsse aus dem FDES finanziert werden. Eine Dachorganisation, die Chambre Syndicale des Banques Populaires, sichert die Aufsicht über Volksbanken und Zentralkassen und nimmt die Vertretung ihrer Interessen wahr.

c) Zum öffentlichen Bankensektor gehören außerdem noch einige Finanzierungsinstitute mit sehr speziellen Tätigkeitsbereichen, die die Rechtsform der Aktiengesellschaften haben, jedoch unter staatlicher Einflußnahme stehen.

Die Aufgaben, die in der BRD die Realkreditinstitute wahrnehmen, übernimmt der Crédit Foncier de France in Zusammenarbeit mit dem Sous-Comptoir des Entrepreneurs. Das traditionelle langfristige Geschäft dieser Institutionen umfaßt die Gewährung von Hypothekarkrediten

---

<sup>9</sup> Zum mobilisierbaren mittelfristigen Kredit vgl. Kap. III, 2.

<sup>10</sup> Es handelt sich um ein Konto des Trésor public.



und von Kommunaldarlehen, deren Deckung im wesentlichen durch die Emission von Pfandbriefen und Kommunalobligationen erfolgt. Dadurch, daß der Staat den Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Wohnungen zu Lasten der öffentlichen Hand übernommen hat und nach Mitteln sucht, die anhaltende Wohnungsnot zu überwinden, sind dem Crédit Foncier neue Aufgabenbereiche zugefallen. Die von ihm vermittelten Prämien und Kredite zur Förderung des Wohnungsbaus werden durch Zuschüsse im Rahmen des FDES und darüber hinaus durch direkte Vorschüsse des Trésor finanziert. Außerdem übernimmt er den Rediskont der dem Immobiliensektor zugestandenen mobilisierbaren mittelfristigen Kredite. Der Crédit Foncier ist heute nicht mehr allein für die Regulierung des Hypothekenmarktes verantwortlich; er ist zum wesentlichen Instrument der Baupolitik der öffentlichen Hand geworden.

Ähnlichen Zielen dient der Crédit National im Sektor von Industrie und Handel. Unmittelbar nach dem Kriege war es seine Hauptaufgabe, die Wiederaufbauentschädigungen zu zahlen und durch die Emission langfristiger Anleihen in Frankreich und im Ausland Mittel zu ihrer Finanzierung zu beschaffen. Der Crédit National vergibt heute langfristige, durch Emissionen von Obligationen und Vorschüsse des FDES finanzierte Kredite an Industrie und Handel; er verteilt Kredite aus Mitteln des FDES für Rechnung und Risiko des Staates und beteiligt sich an der Mobilisierung der von den Banken gewährten mittelfristigen Kredite, indem er die Papiere von Industrie, Handel und Außenhandel rediskontiert. Zwar lassen sich Parallelen zu den Tätigkeitsbereichen von bundesrepublikanischen Institutionen wie Lastenausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau ziehen, doch darf nicht übersehen werden, daß der Crédit National innerhalb des französischen Kreditwesens heute diejenige Institution darstellt, ohne deren Vermittlung die Realisierung eines industriellen Investitionsprogramms nicht möglich wäre.

d) Schließlich verdienen einige weitere Finanzierungsinstitute wie die Banque Française Commerce Extérieur<sup>11</sup>, die Caisse Nationale des

---

<sup>11</sup> Die Banque Française du Commerce Extérieur, eine unter öffentlicher Einflußnahme stehende Aktiengesellschaft, führt alle den Außenhandel berührenden Bankgeschäfte durch. Ihr eigentlicher Tätigkeitsbereich ist jedoch — in Zusammenarbeit mit der Compagnie Française d'Assurances pour le Commerce Extérieur — die direkte Gewährung kurzfristiger Kredite oder aber die Übernahme von Bürgschaften für die von den Banken vergebenen kurz-, mittel- und langfristigen Kredite zur Vorfinanzierung und Durchführung von Exportgeschäften. Als Besonderheit ist der 1965 zur Förderung des Außenhandels ge-

Marchés de l'Etat<sup>12</sup> und die Caisse des Dépôts et Consignations erwähnt zu werden.

Die Caisse des Dépôts et Consignations ist das bedeutendste Finanzierungsinstitut und gleichzeitig eine sehr große Staatsbank. Ihre eigenen Mittel entstammen im wesentlichen den von den französischen lokalen und regionalen Sparkassen gesammelten Geldern<sup>13</sup>. Diese Spargelder legt sie langfristig an, um durch eine ausreichende Rentabilität den Sparern neben der Zahlung von Zinsen die Sicherheit ihrer Einlagen zu gewährleisten. Daneben verwaltet sie die gesamten Mittel der Postsparkasse, deren Reingewinn dem Staatshaushalt zufließen, und verfügt über die disponiblen Gelder der Sozialversicherung. Diese gewaltige Kapitalmasse, die sich von Jahr zu Jahr ausweitet, verwendet die Caisse des Dépôts zum Ankauf von Schatzwechseln, zum Rediskont von Papieren des mittelfristigen Kredits sowie vor allem (zu etwa 80 %) zu Interventionen auf dem Kapitalmarkt und zur Vergabe langfristiger Kredite. Die Caisse des Dépôts nimmt eine führende Rolle in dem Prozeß der Kredittransformation ein, der in Frankreich seit Kriegsende in Gang gekommen ist.

Die Interventionen der Caisse des Dépôts auf dem Markt für festverzinsliche Papiere, wie der Rentenpapiere und der von öffentlichen Unternehmen und Finanzierungsinstituten (Crédit National, Crédit Foncier, Caisse Nationale de Crédit Agricole) emittierten Obligationen, haben die Unterstützung des öffentlichen Kredits zum Ziel. Der Ankauf von Dividendenpapieren industrieller und kommerzieller Unternehmen geschieht zumeist auf Aufforderung des Staates, um Unternehmen von nationaler Bedeutung einer drohenden internationalen Einflußnahme zu entziehen. Die zentrale Aufgabe der Caisse des Dépôts ist jedoch die Vergabe langfristiger Kredite, d. h. die Finanzierung der Investitionen von

---

schaftene und durch die Intervention der Banque Française du Commerce Extérieur ermöglichte Käuferkredit zu nennen.

<sup>12</sup> Die Caisse Nationale des Marchés de l'Etat, eine öffentliche Anstalt, wird als Hilfsinstitut und nicht als Konkurrent der Banken tätig. Sie vergibt niemals direkt Kredite, sondern interveniert ausschließlich durch ihre Unterschrift zur Garantie und eventuellen Mobilisierung von Krediten, die im Zuge von Geschäften der Privatindustrie mit der öffentlichen Hand, zur Finanzierung national bedeutsamer Projekte wie z. B. von Flugzeugen vom Typ Caravelle oder aber auf Antrag von Berufsgenossenschaften und öffentlichen Unternehmen entstanden sind.

<sup>13</sup> Den Caisses d'Epargne und der Caisse Nationale d'Epargne ist, im Gegensatz zu Verhältnissen in der Bundesrepublik, kein Dienstleistungsgeschäft und prinzipiell kein Kreditgeschäft erlaubt.

Gebietskörperschaften, im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus sowie von Unternehmen des privaten und öffentlichen Sektors, die in den Wirtschaftsplänen als vorrangig bezeichnet und in die Listen des FDES aufgenommen werden.

### III. Ausgewählte Aufgabenbereiche des französischen Bankensystems

Nach J. Marchal können in Frankreich neben dem Kapitalmarkt und dem Devisenkreditmarkt vier Kreditmärkte unterschieden werden: der Geldmarkt, der Markt für kurzfristige Kredite, der Markt für mobilisierbare mittelfristige Kredite sowie der Markt für nicht mobilisierbare mittel- und langfristige Kredite<sup>14</sup>.

Eine detaillierte Analyse aller Märkte, auf denen das vielgestaltige französische Bankensystem tätig wird, würde den Rahmen dieser Skizze sprengen. Die Spezialisierung der Beteiligungsbanken auf den Kapitalmarkt wurde an anderer Stelle schon angedeutet. Die Darstellung der französischen Beiträge zum internationalen Zahlungsverkehr und zur internationalen Kreditgewährung dürfen wir Sonderstudien überlassen. Der Geldmarkt soll später erwähnt werden. Dieses Kapitel soll der Beschreibung der nationalen Kreditmärkte unter Hervorhebung ihrer Besonderheiten gewidmet sein.

#### 1. Der Markt für kurzfristige Kredite

a) Vom juristischen Standpunkt sind Banken solche Institutionen, die Einlagen annehmen, um mit ihnen Kredite zu gewähren, die also Handel mit Geld betreiben. In der nuancenreicheren Sicht des Ökonomen bedient sich der Bankier nicht seiner Einlagen, um Kredite zu gewähren. Als seine charakteristische Aufgabe gilt vielmehr die Geldschöpfung, die ihrerseits die Einlagen nach sich zieht: Der Bankier schafft durch die Vergabe von Krediten einen bedeutenden Teil der Geldmittel, über die die Wirtschaft verfügt. Dieser Sicht des Ökonomen entspricht die Definition des Nationalen Kreditrates, nach welcher das Bankensystem grosso modo auf den privaten Bankensektor oder genauer: auf die Bankinstitute oder die Abteilungen innerhalb von Instituten beschränkt ist, die nach dem Modell der Depositenbanken in der Hauptsache kurzfristige Kredite vergeben.

Am kurzfristigen Geschäft beteiligen sich die „eingeschriebenen“ Banken, die Volksbanken, die Agrarkreditgenossenschaften und die Banque

<sup>14</sup> Vgl. *Marchal, J.*, a.a.O., S. 231 ff.

Française pour le Commerce Extérieur. Die Geldschöpfungsfähigkeit dieser Banken findet zu einem gegebenen Zeitpunkt ihre Begrenzung in den spezifischen Zahlungsgewohnheiten, im Kreditbedarf der Volkswirtschaft sowie in den durch die Geld- und Kreditpolitik fixierten Modalitäten einer eventuellen Refinanzierung bei der Banque de France.

b) Das französische Bankwesen kennt eine Fülle kurzfristiger Kreditarten, so selbstverständlich den Wechseldiskontkredit, den Vorschuß auf laufendem Konto in der Form des Kassenkredits, des „*crédit de campagne*“ zur Finanzierung saisonaler Fehlbeträge oder des Kontokorrentkredits, den Akzeptkredit und den Lombardkredit. Bis zum 18. März 1966 wurden die Bankenkonditionen von der Banque de France fixiert; seitdem werden sie zwischen dem Bankier und seinem Kunden ausgehandelt. Sie spiegeln den geleisteten Dienst sowie das Risiko des Geschäfts wider. Leitzinssatz bleibt nach wie vor der Rediskontsatz der Banque de France. Der Bankier sieht auf eine Streuung seiner Risiken innerhalb der Masse der von ihm gewährten Kredite. Deshalb werden nach französischer Tradition Großkunden von einem Bankenconsortium unter Führung einer Bank bedient.

Die Bedeutung des Wechseldiskonts in seiner klassischen Form des Diskonts von Handelswechseln mit einer Laufzeit von drei Monaten nimmt zwar wertmäßig mehr und mehr ab zugunsten spezieller Kredite, die Menge der umlaufenden Handelswechsel über kleine und kleinste Beträge ist jedoch eher angestiegen. Da diese Entwicklung die Geschäftsführung der Banken schwer belastet und den Kredit verteuert, hat die französische Regierung 1966 eine Kommission unter Leitung von M. Gilet mit der Suche nach einer Modernisierung der Techniken des kurzfristigen Kredits beauftragt.

Die endgültige Finanzierung des kurzfristigen Kredits übernehmen die an diesem Geschäft beteiligten Banken und die Banque de France. Der Finanzierungsanteil der Banque de France wechselt dabei entsprechend der konjunkturellen Lage und der jeweiligen Geld- und Kreditpolitik.

## *2. Der Markt für mobilisierbare mittelfristige Kredite*

a) Eine der bemerkenswertesten Neuerungen auf dem Gebiet der Kredittechniken ist der mobilisierbare mittelfristige Kredit. Er charakterisiert heute das französische Bankensystem, d. h. er stellt einen Schlüssel zum Verständnis des Neben- und Miteinanders eines privaten und eines bedeutenden öffentlichen Bankensektors dar.

Die Vergabe von Krediten mit einer Fristigkeit zwischen zwei und fünf Jahren war, wie bereits ausgeführt, vor 1939 nur Aufgabe spezialisierter Bankinstitute. Der hohe Kreditbedarf der französischen Wirtschaft, der nach 1944 durch die Wiederherstellung der zerstörten oder veralteten Produktionsanlagen und in der Folgezeit durch die Beschleunigung der technischen Entwicklung hervorgerufen wurde und wird, zwang zu einer Suche nach neuen Kredittechniken. Die Technik des mittelfristigen Kredits bot sich in dieser Situation an; denn einerseits ließ die mangelnde Neigung zu langfristigen Anlagen den Kapitalmarkt veröden, andererseits bestand ein Übermaß an Liquidität, das aus der Abneigung des Publikums gegenüber jeder Immobilisierung resultierte und das nach einer rentablen Anlage suchte. Realisierbar wurde die notwendige Fristentransformation aber erst mit der Bereitschaft der Banque de France, Papiere des mittelfristigen Kredits zum Rediskont anzunehmen. Papiere des mittelfristigen Kredits werden rediskontfähig, wenn sie innerhalb von drei Monaten fällig sind und vier Unterschriften tragen, darunter eine Unterschrift eines öffentlichen oder halböffentlichen Finanzierungsinstituts. Zwar erlaubt diese Bereitschaft der Banque de France den Instituten des privaten Bankensektors seit dem letzten Kriege und heute mehr denn je eine nennenswerte Beteiligung an der Investitionsfinanzierung im Rahmen der französischen Wirtschaftspläne, doch rechtfertigen die Bedingungen der für die Banken notwendigen Refinanzierung die Existenz eines öffentlichen Bankensektors in einem Maße, wie es in vergleichbaren Ländern mit kapitalistischer Wirtschaftsordnung unüblich ist.

b) Unter Vernachlässigung der schwierigen Fragen nach den Spargewohnheiten einer Bevölkerung und nach deren Beeinflussung durch den Staat soll an dieser Stelle auf die Technik der Vermittlung mobilisierbarer mittelfristiger Kredite noch etwas näher eingegangen werden. Ein Industrie- oder Handelsunternehmen wendet sich auf seiner Kredit-suche an seine Bank oder an die Caisse de Crédit Hôtelier, die auf die Kreditversorgung kleiner Unternehmen spezialisiert ist. Die Banken geben die entsprechenden Papiere des mittelfristigen Kredits an den Crédit National weiter und erhalten Ziehungsrechte, die ihnen jederzeit die Mobilisierung ihrer Kredite in Form von Papieren mit einer Fristigkeit von zwei Tagen bis zu drei Monaten erlauben. Der Crédit National kann seinerseits jederzeit von der Caisse des Dépôts et Consignations verlangen, die Bürgschaft für einen Teil seiner Papiere des mittelfristigen Kredits zu übernehmen oder aber diese Papiere in ihr Pfanddepot aufzunehmen. Sobald die Caisse des Dépôts Liquidität benötigt, gibt sie ihre Papiere des mittelfristigen Kredits zur Banque de France, die sie zum

Rediskont annimmt, da sie jetzt vier Unterschriften tragen. Die Banque de France setzt also erst dann zusätzliches Geld in Umlauf, wenn alle Möglichkeiten, eine Aufblähung der Geldmenge zu vermeiden, ausgeschöpft sind.

Bemüht sich ein Landwirt um Kredit oder handelt es sich um zusätzliche Mittel für den Wohnungsbau, bleibt die Technik die gleiche, doch wechseln die Institutionen, die sich ihrer bedienen. Im ersten Stadium tritt in dem einen Falle eine Caisse Régionale de Crédit Agricole, unterstützt durch die Caisse Nationale de Crédit Agricole, auf den Plan, in dem anderen Fall der Sous-Comptoir des Entrepreneurs, unterstützt durch den Crédit Foncier. Im zweiten Stadium sind wiederum die Caisse des Dépôts et Consignations oder der Crédit National eingeschaltet und im letzten die Banque de France.

c) Um die Bedeutung dieser Kredittechnik für die Struktur des französischen Bankensystems und darüber hinaus für die französische Volkswirtschaft in vollem Ausmaß würdigen zu können, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Banken einen wesentlichen Teil der Sichteinlagen auf sich vereinigen, die auch heute noch die Hauptmasse ihrer Einlagen darstellen, daß die Sparkassen ihren Anteil an Sichtgeldern an die Caisse des Dépôts et Consignations weitergeben und daß schließlich die Caisses de Crédit Agricole die Sichteinlagen aus dem Agrarsektor sammeln. Die Einlagen auf Postscheckkonten fließen dem Trésor zu, die dieser teilweise in Form von Vorschüssen an die öffentlichen und halböffentlichen Finanzierungsinstitute weitergibt. Alle Sichteinlagen der französischen Wirtschaft können demnach theoretisch zur Finanzierung der mittelfristigen Kredite verwendet werden. „Ein recht literarischer Ökonom hat (dieses System) als Monstrum bezeichnet<sup>15</sup>.“ Es wäre zu fragen, in welchem Maße die Geldentwertung, unter der Frankreich in vergangenen Zeitabschnitten litt und auch heute noch leidet, zur Entwicklung dieser Kreditform beigetragen hat. Andererseits wäre zu untersuchen, ob und inwieweit das beschriebene System des mobilisierbaren mittelfristigen Kredits seinerseits zur Inflationsquelle werden kann<sup>16</sup>. Doch ist hier wohl kaum der Ort, auf diese Probleme einzugehen.

Die Schwerpunkte im Einsatz der mobilisierbaren mittelfristigen Kredite, sei es nun zur Finanzierung des Wohnungsbaus, der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft oder des Außenhandels, haben sich seit

<sup>15</sup> *Marchal, J.*, a.a.O., S. 265.

<sup>16</sup> Vgl. *Herschtel, M. L.*, Die Bedeutung der Finanzgebarung der öffentlichen Hand für den Geldwert in Frankreich nach 1945, Dissertation, Berlin 1968.

Kriegsende in Abhängigkeit von der wechselnden Orientierung der französischen Wirtschaftspläne mehrfach verschoben. Das Ausmaß ihrer letzten Finanzierung durch die Banque de France, d. h. durch Geldschöpfung, variiert mit der Konjunktursituation und der Geld- und Kreditpolitik.

### *3. Der Markt für nicht mobilisierbare mittel- und langfristige Kredite*

a) Die traditionellen mittel- und langfristigen Kredite mit Laufzeiten von wenigen Jahren bis zu 25 oder 50 Jahren sind nicht mobilisierbar, d. h. sie können nicht in Form rediskontfähiger Papiere verbrieft oder an einer Börse veräußert werden. Das hohe Risiko, das aus einer solchen Immobilität resultiert, hält in Frankreich — im Gegensatz zu Verhältnissen in der Bundesrepublik — die Depositenbanken mit ihren überwiegend kurzfristigen Einlagen von diesem Markt fern. Die Banken für mittel- und langfristige Kredite und die Beteiligungsbanken befassen sich mit diesem Geschäft, das für die letztgenannten Banken neben der Aufnahme von Beteiligungen und der Unterbringung von Aktien und Obligationen auf dem Kapitalmarkt eine weitere Möglichkeit darstellt, zur Finanzierung der Investitionen der französischen Wirtschaft beizutragen. Im wesentlichen wird der Bedarf der französischen Wirtschaft an mittel- und langfristigen Krediten durch den Staat, d. h. durch den Trésor und durch das öffentliche Bankensystem gedeckt.

b) Die Staatskredite werden den verstaatlichten Unternehmen direkt durch den Trésor vermittelt; die Unternehmen der privaten Wirtschaft erhalten sie durch die spezialisierten Finanzierungsinstitute im Rahmen der Wirtschaftspläne. In einer ersten Periode nach 1945 waren die Staatskredite hauptsächlich der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft im Rahmen des FDES zgedacht, in einer zweiten Periode dagegen mehr und mehr dem sozialen Wohnungsbau durch Vermittlung der verschiedenen Organisationen der Habitations à Loyer Modéré (HLM).

Die von den Banken und den Finanzierungsinstituten direkt gewährten mittel- und langfristigen Kredite werden durch den Einsatz von Eigenkapital, durch Termineinlagen und durch die Aufnahme von Anleihen beim Publikum und bei der Caisse des Dépôts et Consignations gedeckt. Die am mittel- und langfristigen Geschäft beteiligten Finanzierungsinstitute sind nach ihrer Bedeutung die Caisse des Dépôts selbst, die Caisse Nationale de Crédit Agricole, der Crédit Foncier, der Crédit National sowie verschiedene Kreditgenossenschaften.

An der Organisation des Marktes für nicht mobilisierbare mittel- und langfristige Kredite wird erneut die Bedeutung der öffentlichen Hand für die Kreditverteilung innerhalb der französischen Volkswirtschaft ersichtlich. Doch muß hervorgehoben werden, daß der Anteil der vom Trésor gewährten mittel- und langfristigen Kredite an dem sich ständig ausweitenden Gesamtvolumen seit Jahren zugunsten der Kreditvergabe seitens der Spezialinstitute und auch der Banken abnimmt. Diese Entwicklung geht auf die vielfältigen Bestrebungen der öffentlichen Hand nach einer Änderung der Spargewohnheiten der Bevölkerung und nach einer Wiederbelebung des Kapitalmarktes zurück.

#### IV. Bankenaufsicht und Kreditpolitik

Die Eingriffe öffentlicher Institutionen in das Tätigwerden des französischen Bankensystems sind aus zwei hoheitlichen Ansprüchen mit sehr unterschiedlicher Reichweite abgeleitet. Der eine Anspruch zielt auf die Ordnung des Bankgewerbes und die Reglementierung der Banktechniken zum Schutze der Kunden jeder einzelnen Bank ab. Der andere Anspruch wird als Kreditpolitik zur Erhaltung des nationalen Geldwerts definiert und durch die Regulierung der Liquidität des Bankensystems als Teil der Gesamtliquidität realisiert.

Die Institutionen, die Legislative und Exekutive mit der Wahrnehmung der aus diesen Ansprüchen resultierenden Aufgaben betraut haben, sind vielgestaltig. Ihre Aufgabenbereiche sind ungenau abgegrenzt, ihre Zusammenarbeit ist erwünscht und gewollt. Die Darstellung dieses Problemkreises soll auf die Hervorhebung einiger Besonderheiten der französischen Wirtschaftsverfassung beschränkt bleiben.

##### 1. Die Bankenreglementierung und -aufsicht

a) Das Bankengesetz von 1941 und insbesondere dasjenige von 1945 bilden die Basis der Aufsicht über das private Bankensystem und der Reglementierung ihrer Tätigkeit. Neben der Banque de France teilen sich drei Institutionen in die Aufgabe der Bankenreglementierung und -aufsicht.

Alle Unternehmen, die um die Aufnahme in das Bankgewerbe nachsuchen, werden nach Erfüllung der vom Nationalen Kreditrat (Conseil National du Crédit) erlassenen Vorschriften, die ihre Tätigkeit eingrenzen, in dessen Listen „eingeschrieben“ oder „registriert“. Diese Vorschriften werden dauernd überprüft: Die Fusion von Bankinstituten bedarf



z. B. nach wie vor der Zustimmung des Rates; dagegen ist seit Januar 1967 die Eröffnung von Zweigstellen ohne öffentliche Erlaubnis möglich. Der Nationale Kreditrat ist außerdem in Zusammenarbeit mit der Banque de France im Rahmen der Kreditpolitik tätig.

Die laufende Aufsicht über das Bankgewerbe ist Aufgabe der Bankenkontrollkommission (Commission de Contrôle des Banques), die sich zu diesem Zweck der Aufsichtsbeamten der Banque de France bedienen kann. Darüber hinaus fixiert und modifiziert die Kommission auf Vorschlag der Banque de France die Richtsätze — „ratios“ —, die die Banken bei ihrer Geschäftstätigkeit zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität beachten müssen. So dürfen seit 1948 die liquiden und mobilisierbaren Guthaben der Depositenbanken und neuerdings auch der Beteiligungsbanken 60 % der kurzfristigen Verpflichtungen nicht unterschreiten.

Die Banque de France beteiligt sich indirekt an der Bankenreglementierung und -aufsicht. Zur Erhöhung der Sicherheit der Bankinstitute und ihrer Gläubiger schuf sie 1946 die Institution des Service Central des risques, die als Evidenzzentrale für Kreditsummen von mindestens 10 Mill. F pro Jahr und pro Schuldner fungiert.

b) Der öffentliche Bankensektor, d. h. die Finanzierungsinstitute mit spezieller Rechtsform einschließlich der Volksbanken und der Agrarkreditgenossenschaften, die wie der private Bankensektor Einlagen aus dem Publikum empfangen und kurz- und mittelfristige Kredite vergeben, untersteht der direkten Aufsicht und Reglementierung durch den Staat.

Die Finanzierungsinstitute genießen fiskalische Privilegien, die allmählich zum Vorteil des privaten Bankensektors verschwinden. Sie erhalten eine erste Kapitalausstattung und laufende Vorschüsse vom Trésor, um Kredite geben zu können. Ihre leitenden Persönlichkeiten werden direkt vom Finanzminister oder mit dessen Zustimmung ernannt. Ihre Geschäftstätigkeit unterliegt der rigorosen Kontrolle durch den Finanzminister und durch den Direktor des Trésor public.

## 2. Die Kreditpolitik

a) Bei der Wahl der kreditpolitischen Maßnahmen, ihrer technischen Ausgestaltung und Durchführung nach Sanktionierung durch Legislative und Exekutive arbeiten der Nationale Kreditrat und die Banque de France eng zusammen. Diese Symbiose wird formal dadurch verdeutlicht, daß das Präsidium des Nationalen Kreditrates an den Finanzminister vergeben wird, der seine Vollmachten häufig an den Vizepräsidenten, den

Gouverneur der Banque de France, delegiert; materiell zeigt sie sich daran, daß das Vorschlagsrecht und die technische Ausgestaltung der kreditpolitischen Maßnahmen beim Rat liegen, während die Banque de France die Durchführung der Maßnahmen sicherstellt.

Die Versuche, das Problem der Regulierung der Bankenliquidität als einen Teil der Gesamtliquidität zu lösen, gleichen mit einigen Abweichungen denen in anderen hochentwickelten Ländern mit kapitalistischer Wirtschaftsform. Übertrifft die Geldnachfrage das Geldangebot, was in Frankreich seit Kriegsende dauernd zu beobachten ist, so können die Banken den Unternehmen so lange Kredite einräumen, wie ihnen der Rückhalt der Banque de France sicher ist. Die Banque de France verfügt also, nach Konsultation des Nationalen Kreditrates, über die Möglichkeit, ihren Beistand zu dosieren und dadurch die Liquidität des Bankensystems zu regulieren.

Die Banque de France kann jedoch ihre Macht nicht uneingeschränkt ausüben. Ihre Eingriffe dürfen nicht eigenmächtig die Geschäftsführung des Trésor beeinträchtigen. Das 1948 eingeführte System der „planchers de bons du Trésor“, das die Banken zur Unterhaltung eines Mindestbestandes an kurzfristigen öffentlichen Papieren zwang, hatte die Kontrolle der Bankenliquidität zum Ziel. Sein wesentliches Ergebnis war jedoch die Hilfeleistung für das Schatzamt, dem die Deckung der öffentlichen Defizite häufig Schwierigkeiten bereitete. Dieses System wurde seit 1961 laufend abgebaut und 1967 endlich aufgegeben. Die Kreditpolitik der Banque de France ist außerdem notwendigerweise von der Zahlungsbilanzsituation abhängig.

Die kreditpolitischen Maßnahmen, die auf eine Regulierung der Bankenliquidität abzielen, sind denen verwandt, die in Ländern wie der Bundesrepublik als Diskontpolitik, Mindestreservpolitik und Offenmarktpolitik bezeichnet werden. Auf ihre Besonderheiten soll kurz eingegangen werden.

b) Die wesentlichen kreditpolitischen Instrumente der Zentralnotenbank sind die Variation des Rediskontsatzes und die Veränderung der Rediskontkontingente.

Die zum Rediskont bei der Notenbank zugelassenen Papiere müssen — vom Tage des Ankaufs an gerechnet — mindestens in drei Monaten fällig sein und drei oder in einigen Fällen vier Unterschriften tragen. Neben den uns bekannten Handelswechslern und Schatzwechslern sind in Frankreich die „papiers de campagne“ sowie Papiere des mittelfristigen Kredits zum Rediskont zugelassen. Die Rediskontfähigkeit von „papiers de cam-

pagne“ ermöglicht von Vierteljahr zu Vierteljahr die Mobilisierung von Krediten, deren Laufzeit bis zu neun Monaten oder nach Zustimmung der Banque de France sogar bis zu zwei Jahren betragen kann und die der Finanzierung von Produktions- und Absatzzyklen dienen. Wie oben erwähnt, erleichtert die Mobilisierung mittelfristiger Kredite durch die Banque de France seit Kriegsende die Finanzierung des Wiederaufbaus und des Ausbaus der Produktionsanlagen. 1950 wurde diese Möglichkeit auf die Finanzierung des Außenhandels ausgedehnt, 1951 auf die des Wohnungsbaus.

Mit Ausnahme der vom Publikum präsentierten Schatzanweisungen ist heute kein kurz- oder mittelfristiges Papier automatisch zum Rediskont zugelassen. Seit 1948 ist der Rediskont kurzfristiger Papiere „plafoniert“. Die Rediskontplafonds werden von der Banque de France für jedes Bankinstitut fixiert und nach kreditpolitischen Erwägungen individuell oder kollektiv modifiziert. Das verhältnismäßig starre System der Rediskontplafonds wurde erstmals 1951 und später weiter aufgelockert. Seitdem kann ein Bankinstitut gegen Verpfändung von Papieren und zu einem den Diskontsatz überschreitenden Zinssatz von der Banque de France einen ersten außergewöhnlichen Vorschuß erhalten. Benötigt es weitere Vorschüsse, so erhebt die Banque de France einen wiederum erhöhten Strafzinssatz. Für das französische private Bankensystem, das an einem chronischen Mangel an Finanzmitteln leidet, der sich bei entsprechender Konjunktursituation noch erheblich verstärken kann, sind die oft sehr hohen Strafzinssätze der „Hölle“ und der „Superhölle“<sup>17</sup> von großer Bedeutung.

Bis 1960 unterlag der Rediskont der Mobilisierungspapiere für mittelfristige Kredite keiner quantitativen Beschränkung. Im Januar 1961 wurde unter Bezugnahme auf die Depositen jeder betroffenen Bank eine Kontingentierung der zum Rediskont zugelassenen mittelfristigen Papiere eingeführt. Der „coefficient de trésorerie“ — das ist das Verhältnis der Summe der disponiblen Gelder, der obligatorisch zu erwerbenden „bons du Trésor“, der übrigen von den Banken angekauften Schatzwechsel und der zum Rediskont zugelassenen Papiere des mittelfristigen Kredits zu der Summe aus Sicht- und Termineinlagen — wurde vom Nationalen Kreditrat auf maximal 38 % fixiert und von der Banque de France nach konjunkturpolitischen Gesichtspunkten variiert.

Neben den Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Beteiligung der Bankinstitute an der Verteilung der mittelfristigen Kre-

---

<sup>17</sup> 1958 erreichte der Zinssatz des „super-enfer“ 12 %.

dite und den technischen Schwierigkeiten der Kontrolle machten sich andere Nachteile dieses Systems in Parallele zur Entschuldungspolitik des Trésor<sup>18</sup> und zur fortschreitenden Liberalisierung der Finanzbeziehungen zum Ausland bemerkbar. Die Unstetigkeit des Geldmarktes, die bei der praktischen Blockierung der Rediskontkontingente der Zentralbank zu häufigen Variationen der Strafzinssätze der „Hölle“ und der „Superhölle“ veranlaßte, welche ihrerseits zu periodischem Zu- und Abstrom „heißen“ Geldes führten, machte immer häufigere Veränderungen des „coefficient de trésorerie“ notwendig und führte endlich am 9. Januar 1967 zur Einführung des Systems der „obligatorischen Reserven“. Aufgrund dieser Vorschrift sind heute auch in Frankreich die Banken einschließlich der Volksbanken, der Agrarkreditgenossenschaften und anderer Institutionen mit juristischem Sonderstatus zur Unterhaltung von unverzinslichen Mindestreserven bei der Banque de France gezwungen. Die Zentralbank fixiert diese Mindestreserven mit Bezug auf die Sicht- und Termineinlagen jedes einzelnen Instituts und variiert sie nach den Erfordernissen der monetären Situation.

Die der Banque de France seit 1938 mögliche Offenmarktpolitik hat in den letzten Jahren infolge der periodischen Überspannungen des Geldmarktes an Bedeutung gewonnen. Die Zentralbank kauft und verkauft Schatzwechsel und zum Rediskont zugelassene kurzfristige Papiere. Seit dem 2. Dezember 1966 sind auch die vom Crédit Foncier und vom Crédit National in Umlauf gesetzten Papiere des mittelfristigen Kredits am offenen Markt zugelassen. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Bundesrepublik interveniert die Banque de France grundsätzlich nicht auf dem Markt der öffentlichen langfristigen Anleihen, zu dem die privaten Banken auch kaum Zugang haben. Schließlich können Offenmarktgeschäfte niemals direkt zugunsten des Trésor public oder der Gebietskörperschaften getätigt werden.

## V. Zusammenfassung

Das französische Bankensystem, in dessen Rahmen den Institutionen des öffentlichen Sektors seit dem Kriege eine steigende Bedeutung zukam, unterliegt in den letzten Jahren grundlegenden Wandlungen. Wie schon angedeutet, wird seit etwa 1963 in Frankreich durch eine Verringerung der öffentlichen Investitionen die Entschuldung des Trésor angestrebt. Als Ergebnis wird durch den Verzicht des Trésor auf die Sammlung liquider

---

<sup>18</sup> Vgl. *Herschtel*, M. L., a.a.O., S. 211 ff.

Ersparnisse und auf seine führende Rolle bei der Kredittransformation eine Entlastung des Kapitalmarktes zugunsten der Privatwirtschaft erwartet<sup>19</sup>. Gleichzeitig zielen zahlreiche Reformen auf eine Umstrukturierung des französischen Bankensystems ab, durch die eine bessere Anpassung an binnen- und außenwirtschaftliche Konkurrenzverhältnisse und eine stärkere Beteiligung der privaten Banken an der Finanzierung der Gesamtinvestition bewirkt werden soll.

Der Verbesserung der binnenwirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse dienen Maßnahmen wie die Harmonisierung der Habenzinssätze des öffentlichen und des privaten Bankensektors, die Beseitigung der dem Publikum früher bei Erwerb von „bons du Trésor“ eingeräumten steuerlichen Vorteile, die Freigabe der ehemals vom Nationalen Kreditrat fixierten Bankenkonditionen und die Aufhebung jeder staatlichen Reglementierung bei der Neueröffnung von Zweigstellen. Dazu stehen heute sowohl den Banken im engeren Sinn als auch den Institutionen des öffentlichen Sektors Instrumente zur Verfügung, die in Frankreich relativ neu sind und die der Sparförderung und der Verteilung von Sonderkrediten dienen<sup>20</sup>. Die Verschärfung der binnen- und vor allem außenwirtschaftlichen Konkurrenz hat zu Konzentrationsbestrebungen geführt, deren Initiative ursprünglich von den Banken, genauer von den Beteiligungsbanken ausging und die der Staat durch die Auflage, das Eigenkapital der Bankinstitute anzuheben, und durch die Fusion zweier nationalisierter Großbanken zur Banque Nationale de Paris sanktionierte. Die von der Kommission Gilet erarbeiteten Vorschläge zu einer Verbesserung der Produktivität der französischen Banken dienen den gleichen Zielen.

Eine stärkere Beteiligung der französischen privaten Banken an der Investitionsfinanzierung wird durch den Abbau der Scheidewände zwischen den Depositenbanken und den Beteiligungsbanken gefördert, was eine Ausdehnung der Geschäftsbereiche der entstehenden Universalbanken ermöglicht. Die Beseitigung der Beschränkungen, die den Depositenbanken bei ihren Bemühungen um Termineinlagen auferlegt waren, wird durch Bestrebungen ergänzt, die privaten Banken an den Spareinlagen der Volkswirtschaft zu beteiligen. Die Ausweitung existierender Techniken der Sparförderung — wie die der Sparbücher, die bisher allein von

---

<sup>19</sup> Die Unruhen vom Mai 1968 und die Währungskrise vom November des gleichen Jahres schaffen neue Situationen mit noch unvorhersehbaren Konsequenzen.

<sup>20</sup> Vgl. *Beaupère, G., Les réformes financières, Revue Banque, Februar 1966.*

den Sparkassen ausgegeben werden konnten — auf alle Institute und die Schaffung neuer Techniken — wie die des Bausparens und der langfristigen Sparverträge, die auch dem privaten Bankensektor zugänglich sind — illustrieren diese Bestrebungen<sup>21</sup>. Die Konsolidierung der Kapitalbeschaffung ermöglicht die von den Wirtschaftsplänen und insbesondere vom V. Plan vorgesehene verstärkte mittel- und langfristige Kreditvergabe seitens des privaten Bankensektors. Die Kreditlektion zugunsten von Wirtschaftsbereichen, die von den Wirtschaftsplänen jeweils als förderungswürdig angesehen werden, erfolgt nach wie vor in dem Maße, in dem die Banken genötigt sind, die spezialisierten Finanzierungsinstitute des öffentlichen Sektors durch Rediskont der Papiere des mittelfristigen Kredits in Anspruch zu nehmen. Es ist eine andere Frage, ob es wünschenswert ist, das Bankensystem zu einer noch engeren Ausrichtung auf die Ziele der öffentlichen Investitionspolitik zu zwingen.

Marie-Luise Herschtel, Neuilly s/Seine

---

<sup>21</sup> Vgl. *Beaupère, G.*, a.a.O.